

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 22. Juli 1965

60. Stück

- 194.** Bundesgesetz: Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte
- 195.** Bundesgesetz: Abermalige Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes
- 196.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
- 197.** Bundesgesetz: Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten
- 198.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande
- 199.** Verordnung: Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande
- 200.** Verordnung: Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande

**194. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Erster Abschnitt

§ 1. (1) Der Geschäftsanteil des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. in Wien ist in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien zu übertragen.

(2) Eine Gegenleistung entfällt.

§ 2. Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte in Wien im Nennbetrage von S 48,840.000.— sind in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien zum Gegenwert von S 200,000.000.— zu übertragen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte in Wien im Nennbetrag von S 17,160.000.— nach ihrer Umwandlung in 6 5/10ige auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 115 ff. Aktiengesetz) im Nennbetrag von je S 500.— zum Preis von S 950.— an österreichische Staatsangehörige zu verkaufen, sobald in der

Satzung der genannten Gesellschaft bestimmt wird, daß Rechte aus diesen Aktien nur von österreichischen Staatsangehörigen ausgeübt werden können.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, aus dem Titel der bei Durchführung des § 3 dieses Bundesgesetzes entstehenden Kosten den im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 bei Kapitel 18 Titel 1 § 2 b UT 2 „Kosten aus der Verwaltung und Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes, Sonstige Unternehmungen“ veranschlagten Jahreskredit um höchstens S 500.000.— zu überschreiten und diese Überschreitung durch Mehreinnahmen bei Kapitel 18 Titel 1 § 2 UT 2 „Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes, Sonstige Unternehmungen“ zu bedecken.

### Zweiter Abschnitt

§ 5. Die Bestimmungen des § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz) und des § 47 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), sind auf die im Ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Vermögensübertragungen nicht anzuwenden.

§ 6. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind der Geschäftsanteil des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. in Wien und Aktien der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte in Wien im Nennbetrag von S 48,840.000— in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft in Wien übertragen.

§ 7. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft hat den Gegenwert des an sie übertragenen Geschäftsanteiles des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m. b. H. der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen. Als Gegenwert gilt der Wert des im Jahresabschluß zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Vermögens.

§ 8. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft hat den im § 2 festgesetzten Gegenwert von S 200,000.000— in gleichen Monatsraten, beginnend an dem Monatsersten, der dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unmittelbar folgt, bis Ende 1965 zu bezahlen.

§ 9. Die Weiterveräußerung oder Verpfändung der gemäß § 6 an die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft übertragenen Anteilsrechte ist nichtig.

§ 10. Die Satzung der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte kann bestimmen, daß Rechte aus den im § 3 bezeichneten Aktien nur von österreichischen Staatsangehörigen ausgeübt werden können. Eine solche Satzungsbestimmung kann nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft geändert werden.

§ 11. Für die im § 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Vorzugsaktien gelten noch folgende Sonderbestimmungen:

1. Mit diesen Vorzugsaktien ist kein Anspruch auf das Stimmrecht gemäß § 116 Absatz 2 Aktiengesetz verknüpft.

2. Die Vorzugsdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist; wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist ihre Ausschüttung aus den Reingewinnen der folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen. Dieser Rechtsanspruch darf nicht durch Bildung freier Rücklagen geschmälert werden.

3. Mit diesen Vorzugsaktien ist nur das Bezugsrecht auf Aktien ohne Stimmrecht verbunden.

§ 12. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und die „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte haben einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag (§ 256 Absatz 1 Aktiengesetz) abzuschließen, in welchem die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft den Vorzugsaktionären der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte

eine 6 5/10ige Vorzugsdividende garantiert, solange diese Vorzugsaktien bestehen.

§ 13. (1) Die Eigentumsübertragungen nach diesem Bundesgesetz sowie die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner bundesrechtlich geregelten Abgabe, mit Ausnahme der Kapitalverkehrsteuer.

(2) Der beim Übergang des Vermögens nach § 6 sich ergebende Gewinn unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

### Dritter Abschnitt

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches der gemäß Artikel 77 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der verstaatlichten Unternehmungen im Bundeskanzleramt betraute Bundesminister — Vizekanzler — sowie die Bundesminister für Finanzen und Justiz betraut.

Jonas  
Klaus            Pittermann            Schmitz            Broda

## 195. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abermals abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hochschul-Organisationsgesetz BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und Nr. 188/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gliedert sich in

- a) eine Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- b) eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät.“

2. Nach dem § 46 ist einzufügen:

### „V. ABSCHNITT

Akademische Behörden an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz

### § 46 a

Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind auf die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sinngemäß anzuwenden.“

3. Die bisherigen Abschnitte V bis IX erhalten nunmehr die Bezeichnung VI bis X.

**Artikel II**

(1) Die Universität Salzburg gliedert sich vorläufig in eine Katholisch-theologische, eine Rechts- und staatswissenschaftliche und eine Philosophische Fakultät. Der Zeitpunkt, in dem dieser Universität auch eine Medizinische Fakultät angegliedert wird, wird durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(2) Artikel II Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird, BGBl. Nr. 188/1962, wird aufgehoben.

**Artikel III**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962, sind auch auf die gemäß Artikel I Z. 1 errichtete Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz anzuwenden.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Klaus                      Jonas                      Piffl

**196. Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197/1964, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Zulagen beträgt

- a) für die goldene Tapferkeitsmedaille ..... S 150.—,
- b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse ..... S 75.—,
- c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse ..... S 37'50.

**Artikel II**

Für Zeiträume vor dem 1. Juli 1965 beträgt die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 weiterhin

- a) für die goldene Tapferkeitsmedaille ..... S 100.—,
- b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse ..... S 50.—,
- c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse ..... S 25.—.

**Artikel III**

Zur Bedeckung des durch dieses Bundesgesetz erforderlichen Mehraufwandes für das Jahr 1965 wird eine Jahreskreditüberschreitung bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 (Gesetzliche Verpflichtungen) in der Höhe von 3,850.000 S gegen Bindung eines gleich hohen Betrages bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 (Sonstige Aufwandskredite) genehmigt.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels III das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung beauftragt.

Klaus                      Jonas                      Prader                      Schmitz

**197. Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, betreffend die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Im § 4 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, in der Fassung des § 173 Abs. 2 Z. 4 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, ist folgender Abs. 1 einzufügen:

„(1) Die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten wird durch den Personensenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz festgesetzt. Bei gegebener Dringlichkeit, insbesondere bei Behinderung des Richters, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personensenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Festsetzung einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personensenat des übergeordneten Gerichtshofes, spätestens nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.“

**Artikel II**

Im § 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, werden die Abs. 1 und 2 aufgehoben.



**200. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Juli 1965, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber dem Königreich der Niederlande**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Z. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Ansprüche von Staatsangehörigen der Republik Österreich und des Königreiches der Niederlande auf Renten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters und des Todes mit Ausnahme der Ansprüche auf Witwerzuschußrente

und auf Abfertigung der Witwenzuschußrente ruhen nicht, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Gebiete des Königreiches der Niederlande aufhält.

§ 2. Ansprüche von Staatsangehörigen des Königreiches der Niederlande auf die im § 1 bezeichneten Leistungen ruhen bei Aufenthalt in einem anderen Staat als dem Königreich der Niederlande nicht, wenn der Versicherungsträger seine Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt hat.

§ 3. Bei Anwendung dieser Verordnung ist unter dem Gebiet des Königreiches der Niederlande nur das niederländische Staatsgebiet in Europa anzusehen.

Proksch



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.